

# Bekanntmachung Nr. 95

## Haushaltssatzung der Gemeinde Aebtissinwisch für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30.11.11 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 63.500,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 79.900,00 € |
| einem Jahresüberschuss von  | - €         |
| einem <b>Jahresfehlbetrag</b> von   | 16.400,00 € |
| 2. im Finanzplan mit  |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                               | 57.800,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                               | 68.600,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 6.200,00 €  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 16.700,00 € |
- festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | - €          |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | - €          |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | - €          |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 0,02 Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 800,00 € Die Genehmigung der Gemeindeversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindeversammlung mindestens halbjährlich über die

geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

**Aebtissinwisch, den 30.11.11**

gez. Kraft  
**(Bürgermeisterin)**

Veröffentlicht

Jede/Jeder Interessierte kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Wilster, den 07.12.2011

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
Sievers